

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 18 (1902)

**Heft:** 51

**Rubrik:** Schweiz. Gewerbeverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ  
für  
die Schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Veretne.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von **Walter Henn-Holdinghausen.**

XVIII.  
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argv. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 21. März 1903.

**Wochenspruch:** Was nicht im Anfang wird bedacht,  
Wird nicht in's richtige Maß gebracht.

## Schweiz. Gewerbeverein. (Offizielle Mitteilung.)

Der Zentralvorstand war am 16. März in Bern versammelt, hauptsächlich um die Traktanden der Jahresversammlung, welche am 7. Juni in Chur stattfindet, festzustellen und vorzubereiten.

Als solche wurden neben den alljährlich wiederkehrenden vorgesehen: Wahl des Vorortes für die neue Amtsdauer 1903/1906, sowie des Zentralvorstandes und seines Präsidenten, ferner Gewerbegesetzgebung und Samstagsruhegesetz.

Gegenüber einem Antrag der Zentralprüfungskommission, es sei ein Bundesgesetz zur Regelung des Lehrlingswesens anzustreben, sprach sich der Zentralvorstand grundsätzlich dafür aus, es sollte die Regelung des Lehrlingswesens durch ein allgemeines Gewerbegesetz erfolgen und es sollte ein solches Gesetz auch die Regelung weiterer Mißstände ermöglichen. Unterdeß sollte aber keine Maßnahme unterlassen werden, welche eine bessere Berufsbildung zu erreichen geeignet ist, wozu auch die Förderung der Berufslehre beim Meister und die Lehrlingsprüfungen zu zählen seien. In letzterem Sinne erhielt die Zentralprüfungskommission den Auftrag, mit möglichster Beförderung weitere Anträge betr. Förderung der Berufsbildung

vorzulegen, dies namentlich auch mit Rücksicht auf das unvermeidliche Defizit der Zentralkasse für die Lehrlingsprüfungen. Mit Genugtuung wurde vom Resultat der Volksabstimmung über den Zolltarif Kenntnis genommen und das Vorgehen des leitenden Ausschusses in dieser Angelegenheit bestens verdankt.

## Verschiedenes.

**Hufschmiedkurs Zürich.** In der Kaserne Zürich hat letzten Montag der erste Schweizerische Hufschmiedkurs begonnen. Nach einer Vorprüfung sind im ganzen 17 Zöglinge zu dem Kurse zugelassen worden. Der Kurs, der 6 Wochen dauert, ist vom Kantonalen Schmiede- und Wagnermeisterverein arrangiert und bezweckt eine tüchtige Vorbildung für künftige Militärschmiede.

**Submissionswesen.** Die Regierung von Schaffhausen hat einem Gesuch des Gewerbevereins, es möchten bei der Vergabung von staatlichen Arbeiten nicht zu kurze Lieferungsfristen angelegt werden, entsprochen und dazu bemerkt, der Regierungsrat verfolge damit den Zweck, den Kleinhandwerkern die Möglichkeit zu gewähren, sich an staatlichen Bauten zu beteiligen.

**Senfetalbahn.** Die im Bau begriffene Senfetalbahn ist 11,43 Kilometer lang. Sie hat einen Minimalradius von 200 Meter und eine Maximalsteigung von 32 Promille. Tunnels hat sie nicht, wohl aber zwei lange Brücken über die Sense und die Saane, zusammen 169